

5. Kommt es, wenn in einem gemäß §. 208 R.D. eröffneten Konkursverfahren eine Rechtsbehandlung des im Auslande wohnenden Gemeinschuldners auf Grund des §. 23 R.D. angefochten wird, bei der Feststellung der Zahlungseinstellung lediglich auf die Verhältnisse der im Inlande bestehenden Zweigniederlassung oder auf das Verhalten des Gemeinschuldners im ganzen an?

R.D. §§. 23. 208.

II. Civilsenat. Urt. v. 10. April 1888 i. S. Ch. u. Gen. (Wett.) w. die Konkursverwalter der Hüttenwerksgesellschaft N. P., L. J. & Co. (Nl.)
Rep. II. 41. 88.

- I. Landgericht Metz.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Hochofengesellschaft N. P., L. J. & Co., welche ihren Hauptsitz im Großherzogthum Luxemburg hatte, aber auch im Bezirke Lothringen ein von ihr gepachtetes Hüttenwerk betrieb, bezog in den Jahren 1885 und 1886 von den beklagten Firmen Waren. Da von der Gesellschaft auf gutlichem Wege Zahlung nicht zu erlangen war,

ließen die in Metz und Straßburg wohnenden Beklagten auf Grund von Arrestbefehlen, welche sie erwirkt hatten, Mobilarpfändungen auf dem in Lothringen liegenden Hüttenwerke vornehmen und die gepfändeten Gegenstände, aus deren Erlös sie befriedigt wurden, versteigern. Im August 1886 wurde die Gesellschaft in Luxemburg in Fallimentszustand erklärt. Kurz darauf wurde vom Amtsgerichte in Diedenhofen das Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen der Gesellschaft gemäß §. 208 R.D. eröffnet. Die durch das Amtsgericht Diedenhofen ernannten Konkursverwalter erhoben nun Anfechtungsklage und machten geltend, daß die Beklagten zur Zeit der Pfändung und Befriedigung von der schon früher erfolgten Zahlungseinstellung der Gesellschaft Kenntnis gehabt hätten, die Pfändungen sonach den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam seien. Diese Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, weil den Beklagten die Kenntnis von der Zahlungseinstellung nicht nachgewiesen sei. Auf Berufung der Kläger hob aber das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil auf und sprach die Klage zu. Das Oberlandesgericht stellte fest, daß schon vor den in Frage stehenden Pfändungen eine allgemeine Zahlungseinstellung stattgefunden habe, und erklärte einen von den Beklagten angebotenen Beweis, daß auf der Zweigniederlassung noch bis zur Konkursöffnung die Arbeiten fortgesetzt und die Löhne der Arbeiter bezahlt worden seien, für unerheblich. Die Revision, welche besonders auf Verletzung des §. 208 R.D. gestützt worden war, wurde zurückgewiesen.¹

Soweit es sich um die Feststellung der Zahlungseinstellung handelt, beruht das Urteil des Reichsgerichts auf folgenden

¹ Ob die Voraussetzungen zur Anwendung des §. 23 Ziff. 2 ohne Rechtsirrtum festgestellt worden seien, konnte dahingestellt bleiben, weil das Oberlandesgericht angenommen hatte, daß die Beklagten jedenfalls zur Zeit der Zahlung des Erlöses von der Zahlungseinstellung Kenntnis gehabt hätten. Der II. Civilsenat brauchte sich deshalb auch nicht darüber schlüssig zu machen, ob er mit Rücksicht auf das Urteil des VI. Civilsenates vom 9. Dezember 1886 (Entsch. Bd. 17 S. 26) von der in seinem Urteile vom 17. März 1883 (Entsch. Bd. 7 S. 36) ausgesprochenen Auffassung abgehen oder die Frage vor die vereinigten Civilsenate verweisen wolle. Es wurde jedoch in dem Urteile hervorgehoben, daß die von dem VI. Civilsenate anders entschiedene Streitfrage durch das Urteil der vereinigten Civilsenate vom 6. Dezember 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 33) nicht berührt worden sei.

Gründen:

„Was das Vorhandensein der Zahlungseinstellung anbelangt, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß schon vor der Vornahme der in Frage stehenden Pfändungen eine Einstellung der Zahlungen stattgefunden habe, und diese Annahme eingehend begründet, insbesondere dargelegt, daß es sich hierbei nicht um eine bloße Zahlungsstockung gehandelt, sondern die Zahlungseinstellung in der dauernden Zahlungsunfähigkeit ihren Grund gehabt habe, ferner, daß die erfolgte Zahlungseinstellung als eine allgemeine anzusehen sei. In diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrtum nicht zu entdecken. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Unterschied zwischen Zahlungseinstellung und Überschuldung verkannt hätte.

Auch an einer Feststellung des Umstandes, daß die Erfüllung der von der Gesellschaft geschuldeten Verbindlichkeiten unterblieben sei, fehlt es nicht. Vielmehr hat das Oberlandesgericht als erwiesen angesehen, daß — abgesehen von einer einzigen größeren in Öttingen erfolgten Zahlung und der Befriedigung der dort beschäftigten Arbeiter — keine der fälligen Verbindlichkeiten erfüllt worden sei. In der Zurückweisung des von den Beklagten angebotenen Beweises, den das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum für unerheblich erklären konnte, da der im Interesse der Gläubiger erfolgte Fortbetrieb des Hüttenwerkes und die Weiterzahlung des Arbeitslohnes nicht notwendig die Annahme einer allgemeinen Zahlungseinstellung ausschließt, ist ein prozessualischer Verstoß nicht zu finden.

Von den Revisionsklägern wird nun zwar geltend gemacht, nach §. 208 R.D. sei bei der Feststellung nicht auf die bezüglich des Hauptgeschäftes in Luxemburg bestehenden Verhältnisse, sondern lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Zweigniederlassung in Öttingen ihre Zahlungen fortgesetzt oder eingestellt habe. Diese Auffassung kann aber nicht als zutreffend angesehen werden. Bei dem auf Grund des §. 208 R.D. eröffneten Konkursverfahren handelt es sich keineswegs um einen Konkurs der Zweigniederlassung, sondern um einen solchen über das im Inlande befindliche Vermögen des Schuldners. Dieser Konkurs ist nicht auf das die Zweigniederlassung betreffende Vermögen beschränkt. Auch können an demselben alle Gläubiger des Gemeinschuldners teilnehmen. Soweit es sich um die Zahlungsunfähigkeit handelt, ist sonach in derselben Weise festzustellen, daß

die Vorausſetzungen der Konkursöffnung vorliegen, wie bei einem gewöhnlichen Konkursverfahren. Inſonderere iſt dies dann der Fall, wenn bereits im Auslande das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden iſt; denn in dieſem Falle iſt die im Auslande feſtgeſtellte Zahlungsunfähigkeit nach §. 208 Abſ. 4 R.D., der die dem Geſetze zu Grunde liegende Auffaſſung beſonders deutlich erkennen läßt, auch ſoweit es ſich um den inländiſchen Konkurs handelt, in Anſehung der Konkursöffnung maßgebend. Das Oberlandesgericht hat ſonach die Vorſchriften des §. 208 R.D. nicht verletzt, ſondern richtig angewendet, wenn es von der Vorausſetzung ausging, daß es bei Beurteilung der Frage, ob eine allgemeine Zahlungseinstellung beſtanden habe, nicht bloß auf die in Ottingen erfolgten oder unterbliebenen Zahlungen, ſondern darauf ankam, ob mit Rückſicht auf die in Luxemburg und Ottingen beſtehenden Verhältnisse und erfolgten Zahlungsverweigerungen angenommen werden müſſe, die Zahlungseinstellung ſei als eine allgemeine anzusehen.¹

¹ Vgl. hierzu: Fitting, Lehrbuch §. 57 C. 403. 404; Stieglip, §. 208 Nr. I C. 705. 706; v. Büderkerff, §. 268 lit. j, Bd. 2 C. 721. 722; v. Wilnowski, §. 208 Ziff. 2 C. 457. D. C.